

Anhang 1 – Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge

§ 1 Förderungsgegenstand

- (1) Anschaffung von neuen leichten E-Nutzfahrzeugen mit reinem Elektroantrieb der Klassen für gewerbliche Zwecke:
 - a. N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. N1 >2,5 und <3,5 Tonnen

- (2) Anschaffung von neuen E-Kleinbussen für gewerbliche Zwecke, zugelassen für mindestens 7+1 Personen mit reinem Elektroantrieb der Klassen
 - a. M1 > 2,0 und <= 2,5 Tonnen
 - b. M1 >2,5 und <3,5 Tonnen

§ 2 Förderungswerber:in

- (1) Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen;

- (2) Öffentliche Gebietskörperschaften;

- (3) Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

§ 3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 7 dieser Richtlinie geregelten „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ gelten die folgenden spezifischen Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Der Standort für geförderte Fahrzeuge, das Einsatzgebiet und die Zulassung (Kennzeichen B, DO, FK oder BZ) muss in Vorarlberg sein. Im Fall von Taxis muss das Konzessionsgebiet Vorarlberg sein.

- (2) Die Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden;

- (3) Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig. In diesen Fällen ist bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit a. und § 3 Abs (2) lit a. eine Depotzahlung von mindestens € 2.000,- und bei Förderungen gemäß § 3 Abs (1) lit b. und § 3 Abs (2) lit b. eine Depotzahlung von mindestens € 3.000,- erforderlich;

- (4) Förderbar sind ausschließlich Neuwagen. Vorführfahrzeuge (Fahrzeuge, die nur beim Fachhandel in Betrieb waren) sind förderbar sofern das Fahrzeug ausschließlich beim Fachhandel zugelassen war, die Erstzulassung nicht länger als 15 Monate zurückliegt und keine Förderung im Rahmen des Aktionspakets „E-Mobilität“ des Bundes bereits durch den Fachhandel für das Fahrzeug bezogen wurde.
- (5) Für die eingereichten Fahrzeuge darf der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des gegenständlichen Kaufs nicht mehr als 6 Monate betragen.
- (6) Auf geförderten Fahrzeugen ist an gut sichtbarer Stelle ein Aufkleber des Förderungsprogramms Energieautonomie anzubringen (wird mit dem Auszahlungsbrief gestellt).

§ 4 Förderbare Kosten

Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<ul style="list-style-type: none"> • Kosten des Fahrzeugs laut Rechnung; 	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderausstattung;

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und ist mit 30 % der Anschaffungskosten bzw. folgenden Beträgen begrenzt:
- a. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - b. leichte Nutzfahrzeuge N1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
 - c. E-Kleinbusse M1 >2,0 und <= 2,5 Tonnen: € 2.000
 - d. E-Kleinbusse M1 >2,5 und <3,5 Tonnen: € 3.000
- (2) Für die Bemessung der förderbaren Kosten werden bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Nettokosten herangezogen. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Institutionen werden die Bruttokosten herangezogen;
- (3) Die Förderung der Maßnahme bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen Unionsnormen vorgesehenen Höchstgrenzen durch mehrere öffentliche Rechtsträger insbesondere den Bund ist zulässig;
- (4) Pro Förderwerber können maximal 4 Fahrzeuge zur Förderung eingereicht werden;

- (5) Diese Beihilfe erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung).

§ 6 Ablauf der Förderungsgewährung

- (1) Der Förderungsantrag ist spätestens 6 Monate nach Kauf (Datum der Schlussrechnung) des Fahrzeuges einzubringen.

§ 7 Förderungsunterlagen

Für die Auszahlung der Förderung sind folgenden Unterlagen notwendig:

- (1) Rechnungen und Zahlungsbelege;
- (2) Zulassungsbescheinigung.